

TRANSPARENZ DER LEISTUNGSBEURTEILUNG IM FACH GRIECHISCH

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte, liebe Schülerinnen und Schüler!

Die Note im Fach **Griechisch** setzt sich aus folgenden Formen der Leistungsfeststellung zusammen (SchUG § 18, LBVO § 3):

1. Schularbeiten (LBVO § 7)

- 5. Klasse: 3 Schularbeiten à 50 min
- 6. Klasse: 2 Schularbeiten à 50 min, 1 Schularbeit à 100 min
- 7. Klasse: 2-3 Schularbeiten à 100 min aktive Mitarbeit
- 8. Klasse: 1-2 Schularbeiten à 100 min, 1 Schularbeit à 150-200 min

2. Feststellung der Mitarbeit im Unterricht (LBVO § 4)

- aktive Mitarbeit
- Beteiligung an Diskussionen
- aktive Mitgestaltung des Unterrichts
- gewissenhafte Durchführung von Arbeitsaufträgen
- Hausübungen inkl. Verbesserungen
- Stundenwiederholungen (schriftlich, mündlich)
- Vollständigkeit der Unterrichtsmaterialien

3. Mündliche Prüfungen (LBVO § 5) (bei Bedarf)

- Die Anmeldung zu einer mündlichen Prüfung auf Wunsch der Schülerin bzw. des Schülers hat so zeitgerecht zu erfolgen, dass die Durchführung möglich ist.
- Eine mündliche Prüfung kann auch seitens der Lehrkraft festgesetzt werden.
- Eine mündliche Prüfung ist als Teilbereich der Leistungsbeurteilung zu sehen, der nicht alle anderen Leistungen, die im Laufe des Schuljahres erbracht werden, kompensieren kann (kein Entscheidungscharakter!).

Die Notengebung erfolgt nach den Kriterien der Leistungsbeurteilungsverordnung (LBVO § 14).